

zu welcher Zeit und mit welchem Erfolge die Zahlung der Gebühren verlangt wurde. Der Klägerin steht daher der Anspruch auf Familiengebühren, die erst in der Zeit nach dem 1. Juli 1914 zur Entstehung gelangt wären, nicht zu, so daß das Klagebegehren abzuweisen war.

27.

Recht der Freizügigkeit. Voraussetzungen einer polizeilichen Abschaffung.

Rechtssätze: 1. Bescholtenheit ist eine allgemeine Beschaffenheit der Person und ihres Lebenswandels, welche geeignet ist, die Achtung der Mitmenschen vor ihr erheblich herabzumindern.

2. Abstrafung ist keine notwendige Voraussetzung der Bescholtenheit.

G. v. 23. Oktober 1919, Z. 263.

Dem Beschwerdeführer und seinen Familienangehörigen wurde vom Gemeindevorstande der Stadtgemeinde Baden im Sinne des § 12 der n. ö. Gemeindeordnung der weitere Aufenthalt in Baden verweigert, da er seit Jahren keiner ständigen Beschäftigung nachgehe, dem Trunke ergeben sei, wegen einer aus Gewinnsucht begangenen Übertretung des § 461 St. G. bestraft erscheine, ferner seine total verwahrlosten Familienmitglieder jeder Aufsicht und Erziehung seinerseits entbehren und sich vom Straßenbettel und Gelegenheitsdiebstählen ihren Unterhalt beschaffen. Gegen diese Ausweisung wurde, da die Rekurse erfolglos blieben, die Beschwerde wegen Verletzung des Rechtes der Freizügigkeit, beziehungsweise des freien Aufenthaltes erhoben.

Die Entscheidung lautet: Durch die Entscheidung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht vom 30. April 1919, Z. 54775 18, hat eine Verletzung des staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Rechtes des Beschwerdeführers auf Freizügigkeit oder freien Aufenthalt nicht stattgefunden.

Entscheidungsgründe:

Das durch Art. 4 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, gewährleistete Recht der Freizügigkeit kommt nicht in Betracht, sondern nur das Recht auf freien Aufenthalt nach Art. 6 des Staatsgrundgesetzes.

Die Ausweisung des Beschwerdeführers erfolgte wegen seines nicht unbescholtenen Lebenswandels. Als Merkmale sind in dem Bescheid des Stadtvorstandes Baden vom 16. November 1917, Z. 5961/II angeführt, daß der Beschwerdeführer seit Jahren keiner ständigen Beschäftigung nachgeht, daß er dem Trunke ergeben ist, daß er wegen einer aus Gewinnsucht begangenen Übertretung des § 461 St. G. bestraft ist, daß seine Familienangehörigen mangels seiner Aufsicht und Erziehung total verwahrlost sind, sich mit Betteln und Gelegenheitsdiebstählen ihren Unterhalt beschaffen,

wiederholt in ihre Heimatgemeinde verwiesen wurden, aber immer wieder zurückkehrten. Die Beschwerde sichts nicht sowohl die Richtigkeit dieser Tatsachen an, als vielmehr die Schlussfolgerung aus jeder einzelnen auf einen bescholtenen Lebenswandel, insbesondere die Folgerung aus der einmaligen Bestrafung nach § 461 St. G.

Eine einmalige Bestrafung würde gewiß Bescholtenheit noch nicht begründen. Bescholtenheit ist überhaupt mit Straffälligkeit nicht notwendig verbunden. Verurteilungen wegen politischer Delikte, wegen Delikte aus Leidenschaft oder aus augenblicklicher schwerer Notlage sind regelmäßig nicht geeignet, den Vorwurf der Bescholtenheit nach sich zu ziehen; andererseits kann eine Person bescholten sein, ohne jemals bestraft worden zu sein. Bescholtenheit ist vielmehr, wie Reichsgericht und Verwaltungsgerichtshof in wiederholten Entscheidungen festgestellt haben, eine allgemeine Beschaffenheit der Person und ihres Lebenswandels, welche geeignet ist, die Achtung der Mitmenschen vor ihr mit Grund erheblich herabzumindern. Daß aber — abgesehen davon, daß die n. ö. Gemeindeordnung nicht von bescholtenem, sondern von nicht unbescholtenem Lebenswandel spricht — im vorliegenden Falle eine derartige Bescholtenheit vorliegt, kann nicht in Abrede gestellt werden. Der Beschwerdeführer ist, wie in der Anzeige der Sicherheitswache an das Strafgericht vom 20. November 1916 wegen der ihm zur Last gelegten Übertretung des Betruges, sowie im Bericht des Stadtpolizeiamtes Baden an den Stadtvorstand vom 11. November 1917 angeführt wird, als Trunkenbold bekannt und wiederholt polizeilich beanstandet.

Er hat keine ordentliche Beschäftigung. Durch sein Verschulden ist seine Familie in Not geraten und seine Kinder so verwahrlost, daß sie zu Bettel und zu Diebstählen griffen, und ihm zuletzt die väterliche Gewalt über sie genommen wurde. Nach dieser Zeit aber hat er seinen Lebenswandel nicht geändert, sondern in gleicher Ugernis erregenden Weise fortgesetzt, ist auch nach Polizeirelation neuerlich mit Urteil vom 25. September 1918, 3. 182/17 zu drei Tagen Arrest verurteilt worden.

Wenn daher die Stadtgemeinde Baden seine Ausweisung verfügt hat, so ist dies in § 12 der n. ö. Gemeindeordnung begründet.

28.

Ansprüche von Staatsbediensteten: Recht eines außerordentlichen unbesoldeten Universitätsprofessors auf Bezug der Kollegiangelder. Verzugszinsen.

Rechtsätze: 1. Einem unbesoldeten Universitätsprofessor, der vom Ministerium für Kultus und Unterricht mit der Abhaltung eines